

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen IV E312

Dienstgebäude:   
Rungestraße 29  
Zugang: Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru419

Telefon 030 9025-1565  
Fax 030 9025-1670  
intern (925)

Datum 18.02.2019

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Bau einer Aufzugsanlage, eines Ausgangs und zweier Ausgangsüberdachungen im U-Bahnhof Pankstraße im Bezirk Mitte von Berlin“**

**AZ: IV E3 P 1701**

Antrag der BVG vom 01.07.2017

**Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass die Erweiterung und der Rückbau eines Ausgangs in einem U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

Internet  
[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

[post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de) \*

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE5310000000010001520	BIC: MARKDEF1100

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat den Bau eines Aufzugs mit direkter Verbindung des Bahnsteiges mit dem öffentlichen Straßenlandes, den Bau eines weiteren, unabhängigen Ausgangs und den Bau von Überdachungen der beiden vorhandenen Ausgänge I/2 und II/2 im U-Bahnhof Pankstraße im Bezirk Mitte von Berlin zum Gegenstand. Mit dem Bau der Aufzugsanlage wird die Zugänglichkeit des Bahnhofes für Personen mit Mobilitätseinschränkungen verbessert und mit dem Bau des unabhängigen zweiten Ausgangs eine schnellere und zuverlässigere Selbst- und Fremddrettung der Fahrgäste erreicht. Durch den Bau der Überdachungen der Bestehenden Ausgänge I/2 und II/2 wird die Betriebssicherheit der bestehenden Treppenanlagen (Feste Treppe als auch Fahrtreppe) erreicht.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Menschen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und kulturelles Erbe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 UVPG.

Das Schutzgut Menschen kann vorübergehend baubedingt Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen ausgesetzt sein. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden jedoch durch die Einhaltung der AVV Baulärm vermieden. Das Vorhaben ist mit keiner Steigerung des Fahrgastaufkommens verbunden, so dass dauerhaft auch mit keiner Zunahme von Immissionen zu rechnen ist.

Dauerhaft werden für das Vorhaben etwa 21 m<sup>2</sup> offene Flächen des Straßenbegleitgrüns versiegelt. Durch die Entsiegelung von etwa 22 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche kann der Eingriff vollständig kompensiert werden.

Baubedingt werden zur Umsetzung des Vorhabens etwa 1.500 m<sup>3</sup> anthropogen überformter Boden aufgenommen. Die Bauarbeiten werden zum Teil im Grundwasserbereich ausgeführt. Mit der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung ist eine Grundwasserentnahme von etwa 3.000 m<sup>3</sup> verbunden. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser, Boden und Klima sind durch die zeitlich befristete Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten.

Der U-Bahnhof Pankstraße ist als Gesamtanlage in die Berliner Denkmalliste eingetragen und in der näheren Umgebung befindet sich die unter Denkmalschutz stehende St. Pauls Kirche. Das Vorhaben berührt Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, jedoch sind diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter (Kulturgüter) nicht hinrei-

chend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden. Durch Auflagen werden die Beeinträchtigungen auf das notwendigste beschränkt.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru419, (Zugang über Am Kölnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek  
Leiter der Planfeststellungsbehörde

### Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Plangenehmigung für den „Bau einer Aufzugsanlage, eines Ausgangs und zweier Ausgangsüberdachungen im U-Bahnhof Pankstraße im Bezirk Mitte von Berlin“**

Bekanntmachung vom 18. Februar 2019

SenUVK IV E 3 P1701

Telefon: 9025-1565 oder 9025-0, intern 925-1565

Am 01.07.2017 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 Abs. 1a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Das Vorhaben hat den Bau eines Aufzugs mit direkter Verbindung des Bahnsteiges mit dem öffentlichen Straßenlandes, den Bau eines weiteren, unabhängigen Ausgangs und den Bau von Überdachungen der beiden vorhandenen Ausgänge I/2 und II/2 im U-Bahnhof Pankstraße im Bezirk Mitte von Berlin zum Gegenstand. Mit dem Bau der Aufzugsanlage wird die Zugänglichkeit des Bahnhofes für Personen mit Mobilitätseinschränkungen verbessert und mit dem Bau des unabhängigen zweiten Ausgangs eine schnellere und zuverlässigere Selbst- und Fremddrettung der Fahrgäste erreicht. Durch den Bau der Überdachungen der Bestehenden Ausgänge I/2 und II/2 wird die Betriebssicherheit der bestehenden Treppenanlagen (Feste Treppe als auch Fahrtreppe) erreicht. Dauerhaft werden für das Vorhaben etwa 21 m<sup>2</sup> offene Flächen des Straßenbegleitgrüns versiegelt und Baubedingt werden etwa 1.500 m<sup>3</sup> anthropogen überformter Boden aufgenommen. Die Bauarbeiten werden zum Teil im Grundwasserbereich ausgeführt. Mit der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung ist eine Grundwasserentnahme von etwa 3.000 m<sup>3</sup> verbunden. Das Vorhaben berührt durch die Veränderung des Gesamtbildes die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Bauzeitlich kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen und Luft kommen.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru419, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

### Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)